

# Offizielles

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **28 (2001)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



# Unterstützung in der Not

Seit dem 1. Januar 2001 hat die frühere Auslandschweizer-Fürsorge einen neuen Namen: Sie heisst jetzt Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS). Gleichzeitig mit dem Namenswechsel ist sie vom Bundesamt für Polizei (BAP) in das Bundesamt für Justiz (BJ) transferiert worden. Der Transfer ist Folge der Umgestaltung des BAP zu einem Amt mit ausschliesslich polizeilichen Funktionen.

Die Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer unterstützt bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und hilft im Notfall auch Schweizerinnen und Schweizern, die sich vorübergehend im Ausland befinden. Sie ist ferner für den Vollzug des Fürsorgeabkommens mit Frankreich sowie für die administrative Betreuung des Fürsorgeabkommens mit Deutschland zuständig.

## Wer ist anspruchsberechtigt?

Artikel 5 des Bundesgesetzes über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer sieht vor, dass Schweizer Bürgern, «die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Bei-

trägen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können, Fürsorgeleistungen gewährt werden». Allerdings unter dem Vorbehalt, dass sie Wohnsitz im Ausland haben oder sich seit mindestens drei Monaten im Ausland aufhalten.

Hauptformen der Unterstützung sind entweder die Gewährung von Sozialhilfeleistungen an Ort oder die Übernahme der Heimreisekosten in die Schweiz. Die Unterstützung soll den notwendigen Lebensbedarf decken und die Führung einer menschenwürdigen Existenz mit Teilnahme am Ar-

beits- und Sozialleben oder die Heimkehr in die Schweiz ermöglichen. Allerdings ist auch Voraussetzung, dass jemand eine zumutbare Arbeit annimmt oder sich bemüht, eine solche zu finden.

Als Grundlage für die Berechnung dient eine Kostenaufstellung. Art und Mass der Unterstützung richten sich nach den jeweiligen Verhältnissen im Aufenthalts- oder Wohnsitzstaat unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines sich dort aufhaltenden Schweizer Bürgers. Es besteht kein Anspruch auf die Weiterführung eines bisher gewohnten Lebensstandards.

Zur Deckung ausserordentlicher Bedürfnisse können bei besonderer, vorgängiger Begründung zusätzliche Aufwendungen wie beispielsweise medizinische Kosten übernommen werden.

## Spezialfall Doppelbürger

Für Auslandschweizer, die noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gelten besondere Regeln. Bedürftige Doppelbürger können auch Gesuche einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei ihnen das

ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien, ob ein Bürgerrecht vorherrschend ist, sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, welche zum Erwerb des ausländischen und des schweizerischen Bürgerrechts geführt haben.

## Rückerstattungspflicht

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies für die unterstützte Person zumutbar ist und sie sich wirtschaftlich soweit erholt hat, dass ein angemessener Lebensunterhalt gesichert scheint.

Der Bund kann seine Sozialhilfeleistungen an Bedingungen oder Auflagen knüpfen. Wer sie nicht erfüllt, riskiert, dass die Behörden weitere Hilfe verweigern. Solche Bedingungen oder Auflagen können darin bestehen, dass die Hilfe ausdrücklich für einen bestimmten Zweck geleistet wird. Weitere Möglichkeiten: Der Unterstützte verpflichtet sich zu einem speziellen Rückzahlungsmodus, er tritt Ansprüche wie beispielsweise Unterhaltsforderungen ab, oder er leistet Sicherheiten. Letzteres kommt insbesondere dann vor, →



Wenn der Lebensunterhalt nicht mehr hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, können Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gegebenenfalls Sozialhilfeleistungen beantragen.

Foto: RBD/Cash/Mathias Hofstetter

## Statistik der Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Im Jahre 2000 verzeichnete die Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer am meisten Unterstützungsfälle in den Ländern Italien, Brasilien, den USA und Argentinien. Rückkehrenden aus Brasilien, Thailand sowie aus Frankreich wurde letztes Jahr am häufigsten Unterstützung durch die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gewährt. Die Gesamtauslagen für diese Unterstützungen beliefen sich auf 6,45 Millionen Franken.

wenn er unterstützt werden muss, obwohl er über Grundeigentum oder andere Vermögenswerte verfügt, deren Veräusserung vorläufig nicht möglich oder sinnvoll ist.

### Rückkehrende

Der Bund hilft in der Regel im Ausland. Er kann dem Bedürftigen aber auch die Rückkehr in die Schweiz ermöglichen. Ist danach weitere Unterstützung nötig, sind dafür die Kantone beziehungsweise die Gemeinden zuständig. Wenn der Rückkehrende sich mindestens drei Jahre lang ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat, ersetzt der Bund, im Sinne einer Starthilfe, die Sozialhilfekosten der Kantone während der ersten drei Monate. Der Entschluss zur definitiven Rückkehr in die Schweiz muss in der Regel vom Gesuchstellenden selber gefasst werden. In seltenen Fällen kann die Heimkehr in die Schweiz nahegelegt werden. In diesem Fall werden an Stelle einer weiteren Unterstützung im Ausland die Reisekosten übernommen.

Ein Auslandschweizer, der unmittelbar nach der Rückkehr in die Schweiz auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist, muss sich beim Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde melden. Dieser Sozialdienst



und nicht die Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist zur Beurteilung des Gesuchs zuständig.

### Vorgehen

Wichtig ist, dass Sie sich vorgängig an den Sozialdienst des Aufenthalts- oder Wohnsitzstaates wenden und dort einen Antrag um Unterstützung stellen.

Verweigert der lokale Sozialdienst einen finanziellen Zuschuss oder ist dieser nicht ausreichend, kann subsidiär ein Gesuch um Sozialhilfeleistungen bei der für Sie zuständigen schweizerischen Vertretung eingereicht werden. Dort erhalten Sie auch die für das Gesuch erforderlichen Formulare. Die Angaben zur finanziellen Situation müssen belegt werden und die Vertretung muss zusätzlich abklären, ob unterhalts- oder unterstützungspflichtige Verwandte vor-

handen sind. Das Gesuch wird von der schweizerischen Vertretung geprüft, allenfalls ergänzt und mit einem zusätzlichen Bericht an die Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Bern weitergeleitet, welche über das Gesuch und den Umfang der Unterstützung entscheidet.

Die Sozialhilfe wird immer für einen bestimmten Zeitraum erteilt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, längstens für die Dauer eines Jahres. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, ein Gesuch um Verlängerung der Unterstützung gestellt werden.

Mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland hat die Schweiz besondere Sozialhilfevereinbarungen abgeschlossen, die für Schweizer Bürger mit Wohnsitz

in diesen Staaten eine spezielle Situation schaffen. In diesen Ländern muss ein Gesuch nicht bei den schweizerischen Vertretungen, sondern bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates eingereicht werden. Auslandschweizer in Österreich müssen sich ebenfalls an den lokalen Sozialdienst wenden.

Wer sich wirklich in einer ernsthaften Notlage befindet, soll bei der zuständigen Vertretung versprechen und sich dort informieren lassen.

Der Auslandschweizerdienst des EDA oder die Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in Bern hingegen sind keine geeigneten Anlaufstellen für entsprechende Abklärungen und geben auch keine Gesuchsformulare ab.

Patricia Messerli  
Auslandschweizerdienst EDA 

## Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

### «Für eine minimale Grundversicherung mit bezahlbaren Krankenkassenprämien (miniMax-KVG-Initiative)»

(bis 9.07.2002)  
Eidgenössisch-Demokratische Union EDU  
Postfach, CH-3607 Thun

### «Nationalbankgewinne für die AHV»

(bis 10.10.2002)  
Komitee sichere AHV  
Postfach 105, CH-4011 Basel

## «miniMax» KVG-Initiative

Ein überparteiliches Initiativkomitee bestehend unter anderem aus Mitgliedern der CVP, EDU, EVP und SVP hat die Initiative «für eine minimale Grundversicherung mit bezahlbaren Krankenkassenprämien» («miniMax»-KVG-Initiative) lanciert. Das Volksbegehren verlangt folgende Änderung der Bundesverfassung:

• Der Bund erlässt Vorschriften über eine minimale Grundversicherung bei Krankheit, Mutterschaft und Unfall, beschränkt auf

das medizinisch notwendige Mass.

• Die durch die Grundversicherung versicherten Leistungen werden abschliessend im Gesetz geregelt. Darunter fallen ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen der klassischen, wissenschaftlich abgestützten Medizin für die Behandlung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von akuten und chronischen Krankheiten sowie Unfällen und Mutterschaft. Diese Leistungen werden durch die vom

Bund zugelassenen Fachkräfte und Institutionen erbracht.

• Alle nicht im Gesetz festgelegten Leistungen (Alternativmedizin, halbprivate und private Medizinalleistungen usw.) können mit freiwilligen Zusatzversicherungen abgedeckt werden.

• Die Versicherer bieten unter anderem Versicherungsmodelle an, welche die Eigenverantwortung fördern und mit Prämienvergünstigungen belohnen. MPC 